

636 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1985, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (43. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 548/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 59 wird folgender Abs. 14 a eingefügt:
„(14 a) An Berufsschulen gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für
 1. Lehrer für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 429 S, wenn sie in einer oder zwei, b) 536 S, wenn sie in drei oder vier, c) 592 S, wenn sie in fünf oder mehr Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 2. Fachkoordinatoren an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 429 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für fünf bis elf, b) 536 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für mindestens zwölf Schülergruppen zu koordinieren haben,
 3. Fachkoordinatoren an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts

- a) 429 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer während eines Lehrganges für mindestens fünf, aber — bezogen auf das ganze Schuljahr — für weniger als zwölf, b) 536 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer — bezogen auf das ganze Schuljahr — für zwölf bis 16, c) 592 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer — bezogen auf das ganze Schuljahr — für mehr als 16 Schülergruppen zu koordinieren haben,
4. Leiter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 423 S,
5. Direktorstellvertreter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 212 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 5 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.“

2. Es werden ersetzt:
 - a) im § 59 Abs. 15 die Zitierung „Abs. 9 bis 14“ durch die Zitierung „Abs. 9 bis 14 a“;
 - b) im § 59 Abs. 19 die Zitierung „Abs. 1 bis 7, 9 bis 14 und 16“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 7, 9 bis 14 a und 16“.

Artikel II

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Art. I, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5, § 59 b, § 60 Abs. 6 oder § 60 a anzuwenden sind, bleiben vom Abs. 10 unberührt.“

2. Dem § 15 Abs. 1 wird angefügt:

„Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.“

3. Im § 20 d Abs. 2 und 5 wird die Zitierung „§ 59 Abs. 10“ jeweils durch die Zitierung „§ 59 a Abs. 2“ ersetzt.

4. Im § 58 Abs. 8 wird die Zitierung „§ 59 Abs. 12 Z 3 lit. b“ durch die Zitierung „§ 59 a Abs. 4 Z 3 lit. b“ ersetzt.

5. An die Stelle des § 59 Abs. 9 bis 19 und des § 59 a treten folgende Bestimmungen:

„§ 59 a. (1) Klassenlehrern an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 633 S,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 961 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 1 318 S.

(2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 633 S.

(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 961 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Eine Dienstzulage gebührt

1. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßigen eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichts betraut sind,
2. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßigen eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Besuchsschullehrer an Volks-

schulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichts betraut sind,

3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die

- a) an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind,
- b) als Übungsschullehrer an Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien verwendet werden,
- c) an Berufsschulen mit der Führung einer lehrgangsmäßig oder ganzjährig übungsschulmäßigen eingerichteten Besuchsschulkasse sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßigen eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind,

4. Lehrern der Verwendungsgruppen

- a) L 3,
- b) L 2b 1 und
- c) L 2a 1,

die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen betraut sind oder

5. Lehrern der Verwendungsgruppen

- a) L 3 und
- b) L 2b 1,

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

(5) Die Dienstzulage gemäß Abs. 4 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,

- a) im Falle des Abs. 4 Z 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,

- b) im Falle des Abs. 4 Z 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe,

- c) im Falle des Abs. 4 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage),

636 der Beilagen

3

der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 760 S,

d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- aa) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. a und des Abs. 4 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
- bb) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. b und des Abs. 4 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
- cc) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre,

2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichts an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z 1 ergebenen Betrages.

(6) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 und nach § 59 b sind ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist oder
2. die betreffende Dienstzulage durch insgesamt mindestens zehn Jahre — davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand — bezogen hat.

Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens zehn Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand wegfallen ist.

§ 59 b. (1) Im Polytechnischen Lehrgang gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch bzw. Mathematik
 - a) 449 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 - b) 561 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,

2. Fachkoordinatoren für die Unterrichtsgegenstände Deutsch bzw. Mathematik 449 S, sofern an der betreffenden Schule der Unterricht in Deutsch bzw. Mathematik in mindestens fünf Schülergruppen erfolgt,

3. Leiter eines Polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 449 S,

4. Leiter einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 225 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 4 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht.

(2) An Berufsschulen gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrer für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 449 S, wenn sie in einer oder zwei,
 - b) 561 S, wenn sie in drei oder vier,
 - c) 620 S, wenn sie in fünf oder mehr Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. Fachkoordinatoren an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 449 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für fünf bis elf,
 - b) 561 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für mindestens zwölf Schülergruppen zu koordinieren haben,
3. Fachkoordinatoren an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 449 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer während eines Lehrganges für mindestens fünf, aber — bezogen auf das ganze Schuljahr — für weniger als zwölf,
 - b) 561 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer — bezogen auf das ganze Schuljahr — für zwölf bis 16,
 - c) 620 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer — bezogen auf das ganze Schuljahr — für mehr als 16 Schülergruppen zu koordinieren haben,

4. Leiter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 443 S,
5. Direktorstellvertreter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 222 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 5 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsguppen vorangeht. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.

§ 59 c. (1) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(2) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(3) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer während der letzten drei Jahre vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1 begründenden Verwendung gestanden ist, ohne daß dadurch ein Anspruch nach § 59 Abs. 8 entstanden ist.

§ 59 d. (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagengruppe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig

1. im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,

2. im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch zwei Jahre ausgeübt wurde,
3. im vollen Ausmaß, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

(3) Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die nach Abs. 1 gebührende Dienstzulage vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist. In diesem Fall ist bei der Bemessung des Ruhegenusses auszugehen:

1. von jener Dienstzulagengruppe und allfälligen Erhöhung der Dienstzulage, die für den betreffenden Lehrer zuletzt wirksam war,
2. von der Gehaltsstufe, der der Lehrer unmittelbar vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand angehört hat.

§ 59 e. Von den Dienstzulagen nach den §§ 59 bis 59 d sowie von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

6. Im § 60 Abs. 4 werden ersetzt:

- a) die Zitierung „§ 59 Abs. 12“ durch die Zitierung „§ 59 a Abs. 4“,
- b) die Zitierung „§ 59 Abs. 13 Z 1“ durch die Zitierung „§ 59 a Abs. 5 Z 1“.

7. Im § 61 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 7, 9 bis 13, § 60 und § 85 b“ durch die Zitierung „§ 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 7, § 59 a Abs. 1 bis 5, § 60 und § 85 b“ ersetzt.

Artikel III

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 549/1984, wird wie folgt geändert:

An die Stelle des § 44 a Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 5 148 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 6 432 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(7 a) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Berufsschulen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 5 148 S, wenn sie in einer oder zwei,
2. 6 432 S, wenn sie in drei oder vier,
3. 7 104 S, wenn sie in fünf oder mehr

Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.“

Artikel IV

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Art. III, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 44 a Abs. 7 bis 10 treten folgende Bestimmungen:

„§ 44 b. (1) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch bzw. Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 5 388 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 6 732 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Berufsschulen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 5 388 S, wenn sie in einer oder zwei,
2. 6 732 S, wenn sie in drei oder vier,
3. 7 440 S, wenn sie in fünf oder mehr

Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.

§ 44 c. (1) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1 32 262 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2a 28 498 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2b 23 690 S,
in der Entlohnungsgruppe 1 3 17 796 S.
§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes

oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs. 1 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.“

2. Der bisherige § 44 b erhält die Bezeichnung „§ 44 d“.

Artikel V

(1) Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1984, wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Z 4.3 lit. c wird

- a) in der Spalte „Für die Verwendung“ der Ausdruck „in der Heeresverwaltung“ durch den Ausdruck „im Dienst in Unteroffiziersfunktion“ und
- b) in der Spalte „Erfordernis“ der Ausdruck „Verwendungsgruppe H 3“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D oder H 3“ ersetzt.

(2) Die Verordnung BGBl. Nr. 519/1979 ist auf den Dienst in Unteroffiziersfunktion nicht anzuwenden.

Artikel VI

(1) In der Zeit vom

1. 1. September 1984 bis zum 31. Dezember 1984 ist § 59 Abs. 14 a Z 2 lit. a und Z 3 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956,
2. 1. Jänner 1985 bis zum 31. August 1985 ist § 59 b Abs. 2 Z 2 lit. a und Z 3 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956

auch dann anzuwenden, wenn der Fachkoordinator zwar nicht die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für die dort vorgesehenen fünf Schülergruppen, sondern lediglich für drei Schülergruppen zu koordinieren hat. Die Dienstzulage beträgt in diesem Fall 60 vH der dort vorgesehenen Dienstzulage.

(2) In der Zeit vom

1. 1. September 1984 bis zum 31. Dezember 1984 ist § 59 Abs. 14 a Z 2 lit. a und Z 3 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956,
2. 1. Jänner 1985 bis zum 31. August 1986 ist § 59 b Abs. 2 Z 2 lit. a und Z 3 lit. a des Gehaltsgesetzes 1956

auch dann anzuwenden, wenn der Fachkoordinator zwar nicht die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für die dort vorgesehenen fünf Schülergruppen, sondern lediglich für vier Schülergruppen zu koordinieren hat. Die Dienstzulage beträgt in diesem Fall 80 vH der dort vorgesehenen Dienstzulage.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 oder 2 Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden, ergeben sich Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

(1) Für außerordentliche Hochschulprofessoren, die vor dem 1. Jänner 1985 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und für die Hinterbliebenen dieser Beamten gelten vom 1. Jänner 1985 an die im § 48 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für außerordentliche Universitätsprofessoren jeweils vorgesehenen Gehaltsansätze mit der Maßgabe, daß die Gehaltsstufe 14 die höchste erreichbare Gehaltsstufe bildet.

(2) Vom 1. Jänner 1985 an ist auf den im Abs. 1 genannten Personenkreis § 50 Abs. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel VIII

Dem Art. XII der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984, wird angefügt:

„Auf diese Dienstzulage sind die für die Nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel IX

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I, III und VI mit 1. September 1984,
2. Art. II, IV, VII und VIII mit 1. Jänner 1985,
3. Art. V mit 1. August 1985.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

636 der Beilagen

7

VORBLATT**Problem:**

Mit Beginn des Schuljahres 1984/85 ist für Lehrer der betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichtsgegenstände an Berufsschulen durch die Einführung eines nach Leistungsgruppen differenzierter Unterrichts gegenüber dem bisherigen Regelschulwesen eine Mehrbelastung entstanden.

Ziel:

Sachgerechte Abgeltung der Mehrbelastung, die an den Berufsschulen neu entstanden ist.

Inhalt:

Abgeltung der Mehrbelastung durch eine Dienstzulage.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die im Entwurf für die Lehrer und Vertragslehrer vorgesehene Regelung erfordert für den Bund Jahresmehrkosten von 5,7 Millionen S. Mit Rücksicht auf den Inkrafttretenstermin entfallen auf das Kalenderjahr 1984 Mehrkosten von 2 Millionen S. Die übrigen Regelungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf trifft eine Dienstzulagenregelung für jene Lehrer an Berufsschulen, die durch die Einführung des leistungsdifferenzierten Unterrichts gegenüber dem bisherigen Regelschulwesen eine Mehrbelastung zu tragen haben.

Weiters enthält der Gesetzesentwurf

- im Zusammenhang mit der Einführung des Zeitsoldaten eine Anpassung der Ernennungserfordernisse für Beamte der Verwendungsgruppe D im Dienst in Unteroffiziersfunktion,
- im Zusammenhang mit der Überleitung der außerordentlichen Hochschulprofessoren des Dienststandes im Art. VIII der 2. BDG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 550, eine Regelung für die Pensionsleistungen an außerordentliche Hochschulprofessoren des Ruhestandes und an Hinterbliebene nach außerordentlichen Hochschulprofessoren und
- eine Regelung der pensionsrechtlichen Behandlung der im Art. XII der 42. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 548/1984, geregelten Dienstzulage für Lehrer für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit schulpraktischer Ausbildung betraut sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Gemäß § 46 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, sind die Schüler an Berufsschulen ab Beginn des Schuljahres 1984/85 im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht in Leistungsgruppen zu unterrichten, sofern eigene Schülergruppen einzurichten sind. Gemäß § 46 Abs. 2 und § 51 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes obliegt es der Ausführungsgesetzgebung der Länder, festzulegen, bei welcher Schülerzahl eigene Schülergruppen einzurichten sind. Gemäß § 47 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes sind in einem, zwei oder drei Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts zwei Leistungsgruppen vorzusehen. Sollten wegen zu geringer Schülerzahl nicht

für jede Leistungsgruppe eigene Schülergruppen eingerichtet werden können, kann kein leistungsdifferenzierter Unterricht stattfinden.

Zur Koordination der Unterrichtstätigkeit der in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen unterrichtenden Lehrer im Hinblick auf die Erleichterung der Umstufung in andere Leistungsgruppen und die Durchführung des Förderunterrichts ist die Bestellung eines Fachkoordinators erforderlich. An ganzjährigen Berufsschulen ist der Fachkoordinator bei mindestens fünf Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen bei mindestens fünf Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen in einem Lehrgang oder bei mindestens zwölf Schülergruppen in den einzelnen Pflichtgegenständen in allen Lehrgängen eines Schuljahres zu bestellen. Derartige Fachkoordinatoren waren bereits in den Schulversuchen tätig; schulrechtlich sind die Fachkoordinatoren im § 54 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung der 3. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 367/1982, verankert.

Durch die Neuordnung an den Berufsschulen ergibt sich auch für den Schulleiter und seinen Stellvertreter eine Mehrbelastung, die ebenfalls abzugelenkt ist.

Die Regelung des Art. I Z 1 tritt gemäß Art. IX Abs. 1 mit 1. September 1984 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 1984 durch die im Art. II Z 5 (§ 59 b Abs. 2) enthaltene Regelung ersetzt. Gesetzestehnisch ist es zwar allgemein üblich, die Dauerregelung im Art. I einer Novelle und die Übergangsregelungen in den Folgeartikeln zu treffen, doch wurde im vorliegenden Fall wegen der mit 1. Jänner 1985 wirksam werdenden formalen Umgestaltung der bisherigen §§ 59 und 59 a von dieser Übung abgegangen, um schwierige Übergangsbestimmungen zu vermeiden.

Zu Art. I Z 2:

Hier werden Zitierungen an die durch Art. I Z 1 erfolgte Änderung angepaßt.

Zu Art. II Z 1:

Die Höhe der mit Art. I neugeschaffenen Dienstzulage hängt von der Zahl der vom Lehrer betreut-

ten Schülergruppen — und nicht vom Beschäftigungsmaß — ab. Sie bleibt daher von der Kürzung des Monatsbezuges unberührt, wenn die Lehrverpflichtung nach dem mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretenen § 171 a BDG 1979 auf die Hälfte herabgesetzt worden ist.

Zu Art. II Z 2:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Nebengebühren im Verhältnis zum Gehalt akzessorisch sind und daher nur für Zeiträume gebühren können, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

Zu Art. II Z 3, 4, 6 und 7:

Hier werden Zitierungen an die durch Art. II Z 5 vorgenommenen Änderungen angepaßt.

Zu Art. II Z 5:

§ 59 des Gehaltsgesetzes 1956 ist durch häufige Änderungen und Ergänzungen bereits auf 20 Absätze angewachsen und äußerst unübersichtlich geworden. Art. II Z 5 nimmt daher aus Anlaß der Anpassung der durch Art. I neu geschaffenen Dienstzulage an die mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretene Bezugserhöhung eine Neugliederung der §§ 59 und 59 a vor. Der neue § 59 umfaßt nur mehr die ersten acht Absätze des bisherigen § 59; aus § 59 Abs. 9 bis 13 und 15 wird ein neuer § 59 a, aus § 59 Abs. 14 und 14 a ein neuer § 59 b, aus § 59 Abs. 16 bis 18 ein neuer § 59 c, aus § 59 a Abs. 1 bis 3 ein neuer § 59 d und aus § 59 Abs. 19 und § 59 a Abs. 4 ein neuer § 59 e gebildet.

Zu Art. III:

Mit Art. III wird die neugeschaffene Dienstzulage für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L auf Jahresbeträge umgerechnet. Auch die Dienstzulage im § 44 a Abs. 7 für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L, die leistungsgruppendifferenzierten Unterricht an Polytechnischen Lehrgängen erteilen, wird auf Jahresbeträge umgestellt. Die Regelung des Art. III tritt gemäß Art. IX Abs. 1 mit 1. September 1984 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 1984 durch die im Art. IV Z 1 (§ 44 b Abs. 2) enthaltene Regelung ersetzt. Auf die in den Erläuterungen zu Art. I Z 1 enthaltenen Ausführungen über die gesetzestechnische Vorgangsweise wird verwiesen.

Zu Art. IV:

Mit Art. IV Z 1 werden die im Art. III geregelten Dienstzulagen an die mit 1. Jänner 1985 in Kraft getretene Bezugserhöhung angepaßt. Außerdem werden die Bestimmungen des durch viele Änderungen und Ergänzungen unübersichtlich gewordenen § 44 a auf die neuen §§ 44 a bis 44 c aufgeteilt. Im Art. IV Z 2 wird der bisherige § 44 b als § 44 d bezeichnet.

Zu Art. V:

Für Beamte der Verwendungsgruppe D in Unteroffiziersfunktion war bisher an Stelle der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3 (also für zeitverpflichtete Soldaten) abzulegen. Da künftig an die Stelle der zeitverpflichteten Soldaten Zeitsoldaten treten, ist eine Neuregelung der Grundausbildung für die Beamten der Verwendungsgruppe D im Dienst in Unteroffiziersfunktion erforderlich; diese Grundausbildung darf nicht mehr auf die auslaufende Verwendungsgruppe H 3, sondern muß auf die Verwendungsgruppe D abstellen. Die Verwendungsgruppe H 3 wird nur deswegen weiterhin angeführt, um Absolventen der bisherigen Ausbildung nicht schlechter zu stellen.

Zu Art. VI:

Art. VI berücksichtigt den Umstand, daß in den ersten zwei Jahrgängen des leistungsdifferenzierten Unterrichts auch dann ein Fachkoordinator bestellt wird, wenn mindestens drei (im Schuljahr 1984/85) bzw. vier Schülergruppen (im Schuljahr 1985/86) zustande kommen. Die Dienstzulage wird aliquoziert.

Zu Art. VII:

Nach Art. VIII Abs. 1 der 2. BDG-Novelle 1984 gelten vom 1. Jänner 1985 an außerordentliche Hochschulprofessoren des Dienststandes als ordentliche Hochschulprofessoren. Nach Art. XIII Abs. 1 der 42. Gehaltsgesetz-Novelle ist die besoldungsrechtliche Stellung dieser Hochschullehrer des Dienststandes nach Maßgabe des § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1984 geltenden Fassung festzusetzen. Außerordentliche Hochschulprofessoren sind daher im Gehaltsgesetz 1956 nicht mehr genannt. Im Art. VII wird daher die für die Bemessung des Ruhegenusses für außerordentliche Hochschulprofessoren des Ruhestandes und des Versorgungsgenusses für Hinterbliebene nach außerordentlichen Hochschulprofessoren erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Art. VIII:

Die im Art. XII der 42. Gehaltsgesetz-Novelle geregelte Dienstzulage für Lehrer für Werkzeugherstellung der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit schulpraktischer Ausbildung betraut sind, soll wie eine anspruchsgrundende Nebengebühr nach dem Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, behandelt werden.

Zu Art. IX:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen. Ebenso wird von einer Textgegenüberstellung für die nur kurze Zeit geltenden Regelungen der Art. I und III abgesehen. Die Dauerregelungen der Art. II und IV werden den Texten gegenübergestellt, die sich aus den bisher im Bundesgesetzblatt verlautbarten Bundesgesetzen ergeben.

Gehaltsgesetz 1956

neu

Art. II Z 1:

§ 13.

(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 a Abs. 5, § 59 b, § 60 Abs. 6 oder § 60 a anzuwenden sind, bleiben vom Abs. 10 unberührt.

Art. II Z 2:

§ 15. (1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),
4. die Journaldienstzulage (§ 17 a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),
6. die Mehrleistungszulage (§ 18),
7. die Belohnung (§ 19),
8. die Erschwerniszulage (§ 19 a),
9. die Gefahrenzulage (§ 19 b),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 20),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b),
13. die Jubiläumszuwendung (§ 20 c),
14. die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (§ 20 d).

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

Art. II Z 3:

§ 20 d.

(2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage und ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang der tatsächlichen Anwendung im Sinne des Abs. 1 in Hundertsätzen der im § 59 a Abs. 2 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die

Gehaltsgesetz 1956

alt

(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59 Abs. 13 Z 2, oder Abs. 14, § 60 Abs. 6 oder § 60 a anzuwenden sind, bleiben vom Abs. 10 unberührt.

§ 15. (1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 16),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),
4. die Journaldienstzulage (§ 17 a),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),
6. die Mehrleistungszulage (§ 18),
7. die Belohnung (§ 19),
8. die Erschwerniszulage (§ 19 a),
9. die Gefahrenzulage (§ 19 b),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 20),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),
12. der Fahrtkostenzuschuß (§ 20 b),
13. die Jubiläumszuwendung (§ 20 c),
14. die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (§ 20 d).

(2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage und ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang der tatsächlichen Anwendung im Sinne des Abs. 1 in Hundertsätzen der im § 59 Abs. 10 angeführten Dienstzulage zu bemessen. Die

Gehaltsgesetz 1956

n e u

Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die eine Dienstzulage gemäß § 59 a Abs. 2 beziehen, und auf Beamte, die die Sprache einer Volksgruppe im Sinne des Abs. 1 ausschließlich in ihrer Eigenschaft als hiefür bestellter Dolmetscher oder Übersetzer verwenden, nicht anzuwenden.

Art. II Z 4:

§ 58. . . .

(8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Bezug als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und dem Bezug, der ihnen gebühren würde, wenn sie in der vor der Ernennung zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 innegehabten Verwendungsgruppe geblieben wären und als Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien verwendet würden (§ 59 a Abs. 4 Z 3 lit. b).

Art. II Z 5:

§ 59 a. (1) Klassenlehrern an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 633 S,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 961 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 1 318 S.

(2) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtsteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 633 S.

(3) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen

Gehaltsgesetz 1956

a l t

Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10 beziehen, und auf Beamte, die die Sprache einer Volksgruppe im Sinne des Abs. 1 ausschließlich in ihrer Eigenschaft als hiefür bestellter Dolmetscher oder Übersetzer verwenden, nicht anzuwenden.

(8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien und Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 1 an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien gebührt eine Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Bezug als Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und dem Bezug, der ihnen gebühren würde, wenn sie in der vor der Ernennung zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 innegehabten Verwendungsgruppe geblieben wären und als Lehrer an Übungsschulen der Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien verwendet würden (§ 59 Abs. 12 Z 3 lit. b).

§ 59. . . .

(9) Klassenlehrern an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 633 S,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 961 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 1 318 S.

(10) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtsteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 633 S.

(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen

12

636 der Beilagen

Gehaltsgesetz 1956

alt

nen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 961 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(12) Eine Dienstzulage gebührt

1. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind;
2. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind;
3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die
 - a) an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind,
 - b) als Übungsschullehrer an Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien verwendet werden,
 - c) an Berufsschulen mit der Führung einer lehrgangsmäßig oder ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind,
4. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind oder
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind oder
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind oder

Gehaltsgesetz 1956

neu

Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 961 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(4) Eine Dienstzulage gebührt

1. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2a 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind;
2. Klassenlehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1 an Volksschulen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 2b 1, die als Besuchsschullehrer an Volksschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Religionsunterrichtes betraut sind;
3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die
 - a) an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind,
 - b) als Übungsschullehrer an Pädagogischen Akademien oder als Religionslehrer an Übungsschulen der Religionspädagogischen Akademien verwendet werden,
 - c) an Berufsschulen mit der Führung einer lehrgangsmäßig oder ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulkasse betraut sind,
4. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3,
 - b) L 2b 1 und
 - c) L 2a 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind oder
5. Lehrern der Verwendungsgruppen
 - a) L 3 und
 - b) L 2b 1,
 die an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes in einer Fremdsprache im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind oder

Gehaltsgesetz 1956

n e u

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

(5) Die Dienstzulage gemäß Abs. 4 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,
 - a) im Falle des Abs. 4 Z 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
 - b) im Falle des Abs. 4 Z 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
 - c) im Falle des Abs. 4 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 760 S,
 - d) in den Fällen des Abs. 4 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er
 - aa) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. a und des Abs. 4 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
 - bb) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. b und des Abs. 4 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
 - cc) im Falle des Abs. 4 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre,
2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z 1 ergebenden Betrages.

Gehaltsgesetz 1956

a l t

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.

(13) Die Dienstzulage gemäß Abs. 12 beträgt,

1. wenn der Unterricht im Umfang des Unterrichts an Übungsschulen erteilt wird,
 - a) im Falle des Abs. 12 Z 1 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2a 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
 - b) im Falle des Abs. 12 Z 2 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2b 2 in der gleichen Gehaltsstufe,
 - c) im Falle des Abs. 12 Z 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre, mindestens jedoch 760 S,
 - d) in den Fällen des Abs. 12 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er
 - aa) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. a und des Abs. 12 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,
 - bb) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. b und des Abs. 12 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,
 - cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre;
2. wenn der Unterricht im halben Umfang des Unterrichtes an einer Übungsschule erteilt wird, die Hälfte des sich gemäß Z 1 ergebenden Betrages.

Gehaltsgesetz 1956

n e u

(6) Die Dienstzulagen nach den Abs. 1 bis 5 und nach § 59 b sind ruhegenußfähig, wenn der Lehrer

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist oder
2. die betreffende Dienstzulage durch insgesamt mindestens 10 Jahre — davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand — bezogen hat.

Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens 10 Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

§ 59 b. (1) Im Polytechnischen Lehrgang gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch bzw. Mathematik
 - a) 449 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 - b) 561 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. Fachkoordinatoren für die Unterrichtsgegenstände Deutsch bzw. Mathematik 449 S, sofern an der betreffenden Schule der Unterricht in Deutsch bzw. Mathematik in mindestens fünf Schülergruppen erfolgt,
3. Leiter eines Polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 449 S,
4. Leiter einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 225 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 4 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht.

Gehaltsgesetz 1956

a l t

(15) Die Dienstzulagen nach den Abs. 9 bis 14 sind ruhegenußfähig, wenn der Lehrer

1. in den letzten drei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist oder
2. die betreffende Dienstzulage durch insgesamt mindestens 10 Jahre — davon jedenfalls während des letzten Jahres vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand — bezogen hat.

Die Dienstzulage nach Abs. 9 ist für den Ruhegenuß auch dann anrechenbar, wenn der Lehrer ununterbrochen durch mindestens 10 Jahre in einer den Anspruch auf diese Dienstzulage begründenden Verwendung gestanden ist und der Anspruch erst in den letzten zwei Jahren vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand weggefallen ist.

(14) Im Polytechnischen Lehrgang gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrer in den Unterrichtsgegenständen Deutsch beziehungsweise Mathematik
 - a) 449 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 - b) 561 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. Fachkoordinatoren für die Unterrichtsgegenstände Deutsch beziehungsweise Mathematik 449 S, sofern an der betreffenden Schule der Unterricht in Deutsch beziehungsweise Mathematik in mindestens fünf Schülergruppen erfolgt,
3. Leiter eines Polytechnischen Lehrganges als selbständige Schule und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 449 S,
4. Leiter einer sonstigen allgemeinbildenden Pflichtschule mit angeschlossenem Polytechnischen Lehrgang und Lehrer, die mit der Leitung einer solchen Schule betraut sind, 225 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 4 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht.

Gehaltsgesetz 1956

n e u

(2) An Berufsschulen gebührt den Lehrern für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

1. Lehrer für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 449 S, wenn sie in einer oder zwei,
 - b) 561 S, wenn sie in drei oder vier,
 - c) 620 S, wenn sie in fünf oder mehr Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. Fachkoordinatoren an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 449 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für fünf bis elf,
 - b) 561 S, wenn sie im Schuljahr an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer für mindestens zwölf Schülergruppen zu koordinieren haben,
3. Fachkoordinatoren an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die leistungsdifferenzierten Pflichtgegenstände im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts
 - a) 449 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer während eines Lehrganges für mindestens fünf, aber — bezogen auf das ganze Schuljahr — für weniger als zwölf,
 - b) 561 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer — bezogen auf das ganze Schuljahr — für zwölf bis 16,
 - c) 620 S, wenn sie an der betreffenden Schule die Unterrichtstätigkeit der Lehrer — bezogen auf das ganze Schuljahr — für mehr als 16 Schülergruppen zu koordinieren haben.
4. Leiter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 443 S,
5. Direktorstellvertreter einer Berufsschule, an der leistungsdifferenzierter Unterricht erteilt wird, 222 S.

Der Anspruch nach den Z 1 bis 5 besteht auch während des Beobachtungszeitraumes, der am Beginn des Schuljahres der Einstufung in die einzelnen Leistungsgruppen vorangeht. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.

Gehaltsgesetz 1956

a l t

Gehaltsgesetz 1956

n e u

§ 59 c. (1) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(2) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(3) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer während der letzten drei Jahre vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 1 begründenden Verwendung gestanden ist, ohne daß dadurch ein Anspruch nach § 59 Abs. 8 entstanden ist.

§ 59 d. (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagengruppe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig

1. im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,
2. im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch zwei Jahre ausgeübt wurde,
3. im vollen Ausmaß, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

Gehaltsgesetz 1956

a l t

(16) Einem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist (§ 9 Abs. 2 lit. d BLVG, BGBl. Nr. 244/1965), gebührt eine Dienstzulage von 50 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre. Ist jedoch an der Schule auch ein Fachvorstand vorgesehen, so gebührt dem Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestimmt ist, abweichend vom ersten Satz eine Dienstzulage von 33 vH der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 gebühren würde, wenn er Leiter seiner Schule wäre.

(17) Eine Bestellung zur Unterstützung des Schulleiters ist nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens zwölf Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Abteilungsvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

(18) Die Dienstzulage nach Abs. 16 ist ruhegenüßfähig, wenn der Lehrer während der letzten drei Jahre vor seiner Versetzung oder seinem Übertritt in den Ruhestand in einer den Anspruch auf die Dienstzulage oder eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 begründenden Verwendung gestanden ist, ohne daß dadurch ein Anspruch nach Abs. 8 entstanden ist.

§ 59 a. (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagengruppe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig

1. im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,
2. im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch zwei Jahre ausgeübt wurde,
3. im vollen Ausmaß, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

Gehaltsgesetz 1956

n e u

(3) Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die nach Abs. 1 gebührende Dienstzulage vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist. In diesem Fall ist bei der Bemessung des Ruhegenusses auszugehen:

1. von jener Dienstzulagengruppe und allfälligen Erhöhung der Dienstzulage, die für den betreffenden Lehrer zuletzt wirksam war,
2. von der Gehaltsstufe, der der Lehrer unmittelbar vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand angehört hat.

§ 59 e. Von den Dienstzulagen nach den §§ 59 bis 59 d sowie von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

Art. II Z 6:

§ 60.

(4) Lehrern, auf die § 59 a Abs. 4 nur deswegen nicht anzuwenden ist, weil sie mit der Erteilung des in dieser Bestimmung angeführten Unterrichtes nicht ganzjährig, sondern nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung dieses Unterrichtes eine Dienstzulage nach der entsprechenden Bestimmung des § 59 a Abs. 5 Z 1.

Art. II Z 7:

§ 61.

(4) Die Vergütung beträgt für jede volle Werteinheit im Monat 6,8 vH des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, die Dienstalterszulage und die Dienstzulage nach § 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 7, § 59 a Abs. 1 bis 5, § 60 und § 85 b dem Gehalt zuzurechnen.

Gehaltsgesetz 1956

a l t

(3) Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die nach Abs. 1 gebührende Dienstzulage vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist. In diesem Fall ist bei der Bemessung des Ruhegenusses auszugehen:

1. von jener Dienstzulagengruppe und allfälligen Erhöhung der Dienstzulage, die für den betreffenden Lehrer zuletzt wirksam war,
2. von der Gehaltsstufe, der der Lehrer unmittelbar vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand angehört hat.

§ 59. (19) Von den Dienstzulagen nach Abs. 1 bis 7, 9 bis 14 und 16 sowie von dem diesen Dienstzulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

§ 59 a. (4) Von der Dienstzulage nach Abs. 1 sowie von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.

(4) Lehrern, auf die § 59 Abs. 12 nur deswegen nicht anzuwenden ist, weil sie mit der Erteilung des in dieser Bestimmung angeführten Unterrichtes nicht ganzjährig, sondern nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung dieses Unterrichtes eine Dienstzulage nach der entsprechenden Bestimmung des § 59 Abs. 13 Z 1.

(4) Die Vergütung beträgt für jede volle Werteinheit im Monat 6,8 vH des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen, die Dienstalterszulage und die Dienstzulage nach § 58 Abs. 4 bis 8, § 59 Abs. 3 bis 7, 9 bis 13, § 60 und § 85 b dem Gehalt zuzurechnen.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

n e u

Art. IV Z 1:

§ 44 b. (1) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch bzw. Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 5 388 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 6 732 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Berufsschulen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 5 388 S, wenn sie in einer oder zwei,
2. 6 732 S, wenn sie in drei oder vier,
3. 7 440 S, wenn sie in fünf oder mehr

Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres.

§ 44 c. (1) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1	32 262 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2a	28 498 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2b	23 690 S,
in der Entlohnungsgruppe 1 3	17 796 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzie-

Vertragsbedienstetengesetz 1948

a l t

§ 44 a.

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch beziehungsweise Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage in Höhe von

1. 214,40 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
2. 267,80 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

(8) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1	32 262 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2a	28 498 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2b	23 690 S,
in der Entlohnungsgruppe 1 3	17 796 S.

§ 60 a Abs. 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt — sofern nicht § 10 Abs. 9 BLVG anzuwenden ist — für die Dauer der Verwendung eine Erzie-

Vertragsbedienstetengesetz 1948

neu

herzulage im halben Ausmaß der im Abs. 1 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.

Art. IV Z 2:

§ 44 d. (1) Die Jahresentlohnung ist in gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszuzahlen. Wird die Zeit der Hauptferien von der Dauer des Dienstverhältnisses nicht erfaßt, so gebührt dem Vertragslehrer an Stelle dieses Monatsentgeltes ein Monatsentgelt, das sich ergeben hätte, wenn für jeden Monat der Unterrichtserteilung ein Zehntel der Jahresentlohnung ausgezahlt worden wäre.

(2) Abs. 1 gilt bei der Anwendung des § 8 a Abs. 1 zweiter Satz für die Berechnung des monatlichen Teilbetrages der Dienstzulagen sinngemäß.

Vertragsbedienstetengesetz 1948

alt

herzulage im halben Ausmaß der im Abs. 8 angeführten Ansätze. § 60 a Abs. 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(10) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.

§ 44 b. (1) Die Jahresentlohnung ist in gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszuzahlen. Wird die Zeit der Hauptferien von der Dauer des Dienstverhältnisses nicht erfaßt, so gebührt dem Vertragslehrer an Stelle dieses Monatsentgeltes ein Monatsentgelt, das sich ergeben hätte, wenn für jeden Monat der Unterrichtserteilung ein Zehntel der Jahresentlohnung ausgezahlt worden wäre.

(2) Abs. 1 gilt bei der Anwendung des § 8 a Abs. 1 zweiter Satz für die Berechnung des monatlichen Teilbetrages der Dienstzulagen sinngemäß.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

n e u

Art. V:

4. VERWENDUNGSGRUPPE D

(Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

4.3

Für die Verwendung	Erfordernis
c) im Dienst in Unteroffiziersfunktion	eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3;

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

a l t

4. VERWENDUNGSGRUPPE D

(Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

4.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
c) in der Heeresverwaltung	eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 3;

42. Gehaltsgesetz-Novelle

n e u

Art. VIII:

Artikel XII

Lehrer für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit schulpraktischer Ausbildung betraut sind, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre. Auf diese Dienstzulage sind die für die Nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehrdienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagen gesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.

42. Gehaltsgesetz-Novelle

a l t

Artikel XII

Lehrer für Werkerziehung der Verwendungsgruppe L 2b 1, die an Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen mit schulpraktischer Ausbildung betraut sind, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre.

636 der Beilagen

21